

Förderrichtlinien „Inklusion im und durch Sport“ (Jahr 2020)

Im Zuge des Solidarpakts III (Laufzeit: 2017-2021) sind auch für den organisierten Sport in Württemberg finanzielle Fördermittel für das Thema „Inklusion im und durch Sport“ vorgesehen. Diese stellt der Württembergische Landessportbund e.V. (WLSB) all denjenigen Mitgliedsorganisationen zur Verfügung, welche sich mit Ihrer Arbeit für inklusive Maßnahmen im organisierten Sport einsetzen und das Thema nachhaltig angehen möchten. Dazu gehören neben inklusiven Sportangeboten auch Projekte und Veranstaltungen, die für das Thema „Inklusion im und durch Sport“ sensibilisieren und einen Meilenstein in Richtung der Entwicklung eines nachhaltig inklusiven Sportvereins bilden.

Ziel der Inklusion ist es, wie im Positionspapier des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) beschrieben, „die selbstbestimmte, gleichberechtigte und gleichwertige Teilnahme und Teilhabe von Menschen mit und ohne Behinderungen im und durch Sport zu ermöglichen.“ Die ebenfalls vom DOSB definierten Handlungsfelder (HF) „**Angebote**“, „**Qualifizierung**“, „**Strukturen**“, „**Kooperationen**“ und „**Barrierefreiheit/Zugänglichkeit**“ sollen dabei eine Hilfestellung geben, Inklusion im und durch Sport ganzheitlich und nachhaltig gestalten zu können. Weitere Themen, die vom WLSB gefördert werden, sind die Öffentlichkeitsarbeit sowie Beratungsleistungen.

Allgemeines zum Antragsverfahren

Antragsberechtigt sind alle dem WLSB zugehörigen gemeinnützigen Mitgliedsorganisationen (Sportvereine, Sportfachverbände und Sportkreise), welche sich mit Ihrer Arbeit für inklusive Maßnahmen im organisierten Sport einsetzen und das Thema nachhaltig angehen möchten.

Die Förderkriterien orientieren sich inhaltlich am Strategiekonzept „Inklusion im und durch Sport“ des DOSB und den dort definierten Handlungsfeldern und Themenbereichen.

In Abhängigkeit der Höhe des beantragten Förderbedarfs für inklusive Maßnahmen, stehen zwei unterschiedliche Förderverfahren zur Verfügung (s.a. Tabelle 1).

- Fördersumme bis einschließlich € 1.500:
 - Vereinfachtes Nachweisverfahren; kein Eigenanteil erforderlich
- Fördersumme größer € 1.500:
 - Detailliertes Nachweisverfahren; Eigenanteil erforderlich

Eine Kombination der beiden Verfahren ist nicht möglich.

Tabelle 1: Unterschiede beim Förderverfahren kleinerer und größerer Maßnahmen

Fördersumme (je)	≤ € 1.500	> € 1.500 (max. € 20.000)
Eigenanteil	Nein	Ja, min. 20% der förderfähigen Kosten der Gesamtmaßnahme
Verwendungsnachweis (bis 15.11.2020)	Fragebogen, Sachbericht, Belegliste, evtl. Teilnehmerliste, Zeitrachweis freiwillig Engagierte, Fahrtkostenabrechnung, Aufgabenbeschreibung Teil- und Vollzeitkräfte	Fragebogen, Sachbericht, Belegliste, Kopien von Rechnungen/ Kontoauszügen laut Belegliste, evtl. Teilnehmerliste, Zeitrachweis freiwillig Engagierte/Helferliste, Fahrtkostenabrechnung, Aufgabenbeschreibung Teil- und Vollzeitkräfte

Anzahl Anträge pro Mitgliedsorganisation	Max. 5 (jeweils für unterschiedliche Maßnahmen)	Max. 1
---	---	--------

Förderfähige Maßnahmen

Förderfähig sind:

1. **Kurzfristige Maßnahmen:** zur Sensibilisierung für das Thema: z.B. Inklusive Aktions- und Sporttage, Wettbewerbe und Events, Workshops; zeitlich befristete Sportangebote; Schnupperangebote
2. **Regelmäßige Maßnahmen:** z.B. inklusive Sportgruppen. Dabei sind sowohl bestehende Angebote als auch die Schaffung von neuen Angeboten sowie die gezielte Öffnung eines bestehenden Angebots möglich.
Wichtig:
Rehabilitationssport- und Funktionssportangebote mit ärztlicher Verordnung/mit Kostenübernahme durch die Krankenkasse sind von der Förderung ausgeschlossen.
3. **Unterstützende Maßnahmen,** welche einen barrierefreien Zugang ermöglichen: z.B. Assistenz-/Betreuungsleistungen; Fahr-/Begleitdienste zu inklusiven Sportangeboten; Übersetzungen in leichte Sprache; mobile Rampen; Handläufe
4. **Qualifizierende Maßnahmen:** z.B. Fortbildungen zum Thema Inklusion für Übungsleiter und Trainer; Ausrichtung von Informations- und Auftaktveranstaltungen sowie Maßnahmen zur Sensibilisierung; Ausrichtung von Seminaren und Lehrgängen
5. **Strukturelle Maßnahmen von Mitgliedsorganisationen:** z.B. Beratungs- und Serviceleistungen, Inklusionsmanager, Inklusionsbeauftragte

Förderfähige Kosten

Im Rahmen der definierten förderfähigen Maßnahmen sind folgende Ausgaben förderfähig:

Personalkosten:

1. Gehälter für Teil- und/oder Vollzeitkräfte (Hauptamt):

- Die Förderhöhe beträgt max. 30% der anfallenden Kosten der Gesamtmaßnahme; max. jedoch € 7.500. Arbeitsplatz- und Raumkosten für hauptamtliche Mitarbeiter sind nicht förderfähig

2. Honorare für freiwillig Engagierte (Ehrenamt):

- Die Förderhöhe für Trainer/innen und Übungsleiter/innen mit gültiger Übungsleiterlizenz beträgt max. € 10/Stunde (max. 200 Stunden/Jahr je Trainer/in bzw. Übungsleiter/in)
- Die Förderhöhe für Trainer/innen und Übungsleiter/innen ohne gültige Übungsleiterlizenz und Betreuer/innen beträgt max. € 7,50/Stunde (max. 200 Stunden/Jahr je Trainer/in bzw. Übungsleiter/in)

Bitte beachten:

Bei der Aufwandsentschädigung für lizenzierte Übungsleiter ist eine Doppelförderung über die WLSB-Fördermittel „Übungsleiterzuschüsse“ auszuschließen. Der Antragsteller muss beim Nachweisverfahren mit seiner Unterschrift bestätigen, dass für die im Rahmen der Fördermittel „Inklusion im und durch Sport“ bewilligten Stunden kein zusätzlicher Antrag für die Fördermittel „Übungsleiterzuschüsse“ gestellt wird.

Wird die Aufwandsentschädigung für Übungsleiter gemäß §3 Nr. 26 EStG von € 2.400 pro Jahr aus einer selbstständig oder nicht selbstständig ausgeübten nebenberuflichen Tätigkeit im Laufe des Kalenderjahres überschritten, ist der übersteigende Betrag sozialversicherungsrechtlich und steuerrechtlich zu berücksichtigen. Übungsleiter, für die im Rahmen des Förderverfahrens „Inklusion im und durch Sport“ eine Aufwandsentschädigung beantragt wird, sind vom Antragsteller darauf hinzuweisen.

Sachkosten:

1. Assistenzleistungen, Mitschreibe- oder Vorlesedienste, Übersetzungen von Medien in leichte Sprache/Übersetzungen in Gebärdensprache
2. Kosten für Maßnahmen, welche einen barrierefreien Zugang ermöglichen, z.B. mobile Rampen, Handläufe, technische Gebrauchsgegenstände
 - Die Förderhöhe beträgt max. € 3.500
3. Fahrtkosten, die anfallen, um mobil eingeschränkte Personen die Teilnahme an inklusiven Maßnahmen/inklusive Regelsportangeboten oder Inklusionssporttagen zu ermöglichen
 - Bei Fahrten mit dem PKW ist ein pauschaler Fahrtkostenersatz von € 0,30/km möglich
4. Sport- und Spielgeräte, die zum besseren Erreichen des Inklusionsziels notwendig sind, bis zu einem Einzelanschaffungswert von € 2.000
 - Die Förderhöhe beträgt max. 20% anfallenden Kosten der Gesamtmaßnahme; max. jedoch € 5.000
5. Kosten für Öffentlichkeitsarbeit und Bewerbung der inklusiven Maßnahmen (z.B. Flyer, Plakate, etc.)
 - Bei anfallenden Gesamtkosten bis einschließlich € 1.500 beträgt die Förderhöhe max. € 150
 - Bei anfallenden Gesamtkosten größer 1.500€ beträgt die Förderhöhe max. € 500
6. Kosten für Maßnahmen im Rahmen der Sensibilisierung und Aus- und Fortbildung (z.B. Referentenhonorare, Teilnahmegebühren etc.)
7. Vereinsfremde Mietkosten (z.B. Räume, Sportgeräte, Eventmodul) im Rahmen der inklusiven Maßnahme.
8. Kosten für Veranstaltungen und Ausflüge im Freizeitbereich (z.B. Technik: Beschallung, Beleuchtung o.ä., Pokale/Medaillen, Sanitäter, Verpflegung, Kosten für Helfer, Reisekosten: Fahrt und Übernachtung, Eintrittsgelder)
 - Die Förderhöhe beträgt max. 20% der anfallenden Kosten der Gesamtmaßnahme; max. jedoch € 5.000.

Folgende Ausgaben sind nicht über die Förderrichtlinie „Inklusion im und durch Sport“ förderfähig:

- | | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none">• Hilfsmittel für den Alltagsgebrauch, Prothesen• Kleinbusse, Motorräder, Pkw, Lkw• Mitgliedsbeiträge• Start-/Meldegebühren im Wettkampfsport• Sportbekleidung jeglicher Art• PC's, Notebooks | <ul style="list-style-type: none">• Alkoholika• Kameras• Medikamente• Preisgelder• Dekorationsmaterial• Defibrillatoren |
|--|--|

Förderbedingungen

Bei den Ausgaben sollte der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit berücksichtigt werden und der inklusive Gedanke klar erkennbar sein. Gefördert werden also nur wirtschaftlich sinnvolle, dem Projekt konkret zuzuordnende und für die Durchführung unbedingt notwendige Kosten.

Der WLSB möchte mit diesem Förderprogramm eine Anschubfinanzierung für inklusive Maßnahmen leisten. Eine Dauerfinanzierung ist nicht vorgesehen. Bei Folgeantragsstellern behalten wir uns daher eine anteilige Kürzung des Förderzuschusses vor.

Eine Doppelförderung (der im Rahmen dieses Förderprogramms bewilligten Ausgaben) durch andere WLSB-Förderprogramme (z.B. Kooperation Schule/Kindergarten – Verein, Landesjugendplan; ÜL-Zuschüsse) sowie durch andere externe Förderprogramme ist ausgeschlossen.

Im Falle einer Förderzusage verpflichtet sich der Zuwendungsempfänger:

- Die Förderbedingungen anzuerkennen
- Die Förderung zweckentsprechend zu verwenden
- Den Verwendungsnachweis inklusive aller erforderlichen Unterlagen je nach Förderverfahren fristgerecht vorzulegen
- Bei Veröffentlichungen (z.B. Flyer, Plakat, Pressebericht etc.) einen Hinweis auf den Zuwendungsgeber („Die Maßnahme wird vom Württembergischen Landessportbund e.V. im Rahmen des Förderprogramms „Inklusion im und durch Sport“ unterstützt + Logo) mit aufzunehmen

Die Festlegung der Förderhöhe erfolgt durch den WLSB nach Prüfung, Beratung und Bewertung des Antrags auf Grundlage des zur Verfügung stehenden Fördervolumens und den festgelegten Förderkriterien. Die antragstellende Mitgliedsorganisation erhält einen entsprechenden Bescheid zu der Fördersumme vom Württembergischen Landessportbund e.V.

Antragsfrist und Förderzeitraum

Antragsfrist ist der 30.06.2020. Anträge können nur für Maßnahmen gestellt werden, die im Zeitraum 01.01.2020 - 31.12.2020 bereits stattgefunden haben oder noch stattfinden werden.

Verwendungsnachweis

Nachdem der Förderantrag beim WLSB eingereicht wurde, müssen die getätigten Ausgaben durch einen Verwendungsnachweis belegt werden. Die entsprechenden Unterlagen (s. Tabelle 1) erhalten Sie mit der vorläufigen Förderzusage vom WLSB. Der Verwendungsnachweis muss von einem nach § 26 BGB vertretungsberechtigten Mitglied des Vorstandes unterschrieben werden und beim WLSB spätestens bis zum 15.11.2020 vollständig vorgelegt werden. Bei Maßnahmen, die erst nach der Abgabefrist für die Verwendungsnachweise stattfinden, setzen Sie sich bitte direkt mit uns in Verbindung. Die Mittelvergabe erfolgt nach Eingang und Prüfung der Verwendungsnachweise.

Zu beachten:

- Jede größere Änderung von Maßnahmen (Absage, zeitliche Verschiebung, etc.) ist dem Württembergischen Landessportbund e.V. umgehend schriftlich (per E-Mail) mitzuteilen, damit gegebenenfalls anderweitige Maßnahmen gefördert werden können. Sofern sich die Zusammensetzung oder Art und Höhe der förderfähigen Kosten verändert bzw. die Höhe der förderfähigen Kosten nicht erreicht wird, ist dies ebenfalls dem Württembergischen Landessportbund e.V. mitzuteilen und ggf. sind bereits erhaltene Förderbeträge an den Württembergischen Landessportbund e.V. zurückzuzahlen.
- Auf Grundlage der definierten förderfähigen und nicht förderfähigen Kosten sind bei Anträgen auch Teilfinanzierungen bzw. anteilig gekürzte Förderungen möglich
- Sollte der beantragte Förderbedarf aller Mitgliedsorganisationen die zur Verfügung stehenden Mittel übersteigen, behalten wir uns eine anteilige Kürzung Ihres Förderzuschusses vor
- Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuschüssen besteht nicht. Der Rechtsweg gegen Entscheidungen des Württembergischen Landessportbundes e.V. ist ausgeschlossen.